



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Dezember 2003

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 530 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung
des Gebietes „Bramegge“, Gemeinde Westerkap-
peln, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster,
als Naturschutzgebiet

362

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**530 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes „Bramegge“, Gemeinde
Westerkappeln, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk
Münster, als Naturschutzgebiet**

Präambel:

Diese Verordnung bezieht sich auf das Waldgebiet „Bramegge“ nördlich Rother Berg in der Gemeinde Westerkappeln und umfasst im Wesentlichen Waldflächen.

Das Gebiet ist in Verbindung mit weiteren, schutzwürdigen Flächen zu betrachten, die seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) einschließlich der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union benannt wurden. Die von dieser Verordnung erfassten Flächen sind identisch mit dem FFH-Gebiet DE-Nr. 3613-304 „Wälchen nördlich Westerkappeln“ und stellen einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der land- und forstwirtschaftlichen sowie der jagdlichen Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

Inhalt:

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Befreiungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landesgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NRW. S. 870),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 12. 1994 (GV. NW. 1995, S. 2, ber. 1997, S. 56) geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27. 10.

1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) und

- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29. 7. 1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 9),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet.

§ 1

Schutzgebiet

Das Naturschutzgebiet „Bramegge“ liegt im Kreis Steinfurt auf dem Gebiet der Gemeinde Westerkappeln und ist identisch mit dem FFH-Gebiet „Wälchen nördlich Westerkappeln“ (DE 3613-304).

(1) Das Naturschutz-/FFH-Gebiet ist ca. 35 ha groß.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Westerkappeln

Flur 98, Flurstücke 22 tlw., 23 tlw., 24, 25, 28, 29, 32 tlw., 33, 35, 37, 39, 41, 58, 59, 60, 61, 62, 63 tlw., 64, 65, 69 tlw., 95 tlw., 154 tlw., 155, 156, 157, 197 tlw.,
Flur 99, Flurstücke 209 tlw., 210 tlw., 212 tlw., 213 tlw., 214, 215, 216, 217,
Flur 100, Flurstücke 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 tlw., 17 tlw., 19 tlw., 62 tlw., 75 tlw., 76 tlw.

Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Karte im Maßstab 1:25000 (Anlage I) und die genaue Abgrenzung der in Abs. 1 genannten Flurstücke ist in der Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage II) dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1–3
Dienstgebäude Windthorststraße 66
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
 - Untere Landschaftsbehörde –
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Gemeinde Westerkappeln
 - Große Straße 13
49492 Westerkappeln
- d) Leiter des Forstamtes Steinfurt
 - Kirchstraße 1
48565 Steinfurt

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem Waldkomplex, insbesondere zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorräder, Gebüschräder und Staudenfluren sowie der Waldränder durch
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen-, Großhöhlen- und Uraltbäumen;
 - Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten;
 - angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50% Stiel- und Traubeneichen auf Flächen mit konkurrierender Buche;
- b) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften bestimmter, z.T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von Fledermäusen, Vögeln, Amphibien und Wirbellosen (Libellen u.a.) und deren Lebensstätten, vornehmlich durch
- Erhaltung von Waldbereichen mit Wochenstuben-Kolonien der Bechsteinfledermaus, insbesondere nachgewiesener, genutzter Quartierbäume mit Fledermauskästen sowie Erhalt von Höhlenbäumen in der Umgebung im jetzigen Umfang und Förderung des Nachwachsens von Höhlenbäumen durch Erhalt geeigneter älterer Bäume (insbesondere Buchen und Eichen) über das Umtriebsalter hinaus;
 - Erhaltung der Ungestörtheit des Fledermaushabitsats;
 - Erhaltung und Förderung des Insektenreichtums, insbesondere durch Verzicht auf Biozide, vorrangig Insektizide;
 - Erhaltung und Förderung des Strukturreichtums, der Altersheterogenität sowie des Alt- und Totholzanteils der Waldbestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Förderung des Laubholzanteils insgesamt (bestehend aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft);
 - Erhaltung, Optimierung und ggf. Förderung von Teilhabitaten wie
 - feuchten und nassen Waldbereichen einschließlich der Erlen-Bruchwaldbereiche und Weiden-Ufergebüsche,
 - naturnahen Kleingewässern, insbesondere der stehenden Kleingewässer als Lebensraum von vorhandenen Amphibien- und Libellenpopulationen,
 - blütenreichen Wegsräumen,
 - eingestreuten kleinen Lichtungen und Sukzessionsflächen,
 - strukturreichen Waldrändern;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

- d) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- e) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)
- sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i.S. des § 48d Abs. 4 LG:
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*).
- f) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie:
- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
 - Waldmeister-Buchenwald (9130).

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines strukturreichen, altersheterogenen Laubwaldgebiets mit heimischen, der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Arten sowie mit einem Mosaik standörtlicher Variationen und verschiedenen Bestandsstrukturen einschließlich Alt- und Totholzphasen.

Entsprechend des jeweiligen Standortes sollten die Bestände des „Alten bodensauren Eichenwaldes“, des „Hainsimsen-Buchenwaldes“ bzw. des „Waldmeister-Buchenwaldes“ entwickelt und gefördert werden, insbesondere durch sukzessiven Umbau der Kiefernbestände. Die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Biotope, insbesondere der Kleingewässer und der eingestreuten Lichtungen, sollte unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumansprüche faunistischer Lebensgemeinschaften erfolgen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4–7 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Unberührt bleibt das Aufstellen von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen oder Jagdkanzeln, wobei Jagdkanzeln nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden dürfen.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. 3. 2000 (GV. NRW.

- 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 9. 5. 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
2. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Forstkulturzäunen;
 3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern.
Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck, die Schutzziele des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wege-markierungen oder Warntafeln dienen;
 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Zelte oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder zu errichten, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen; Picknick- oder Lagerplätze zum Zwecke der Freizeitnutzung anzulegen;
 5. Gewässer anzulegen, sie zu verändern, sie zu befahren, in ihnen zu baden, ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren oder Stege anzulegen, feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Stoffe mittelbar oder unmittelbar in diese einzubringen;
Unberührt bleibt das Befahren der Gewässer oder das Betreten der Eisflächen zum Zwecke des Bergens von Wild;
 6. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand künstlich abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränungen).
Unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränungen oder Gräben;
 7. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.
Unberührt bleiben
 - a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die Gewässerunterhaltung,
 - b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
 - c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberichtigten,
 - d) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.
- Ausnahme:
Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erstellen;
8. außerhalb der befestigten Wege oder der gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
 9. zu lagern oder Feuer zu machen;
 10. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesport-übungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.
Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;
 11. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen oder Ballons zu starten oder zu landen – falls der Ort der Landung vorausbestimmt ist –, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen; ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
 12. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
 13. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten solcher Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden.
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 14. wildwachsende Pflanzen oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen).
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- und Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 15. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen.
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- und Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 16. Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Sonderkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
 17. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
 18. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände einzubringen oder zu lagern, Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern:

§ 4**Waldbauliche Regelungen**

(1) Auf der Grundlage der §§ 3a und 48c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersetztweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

(2) Gebote

a) Für dieses Gebiet ist von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufzustellen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich darauf ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich hat das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes für das Naturschutzgebiet zu erfüllen.

Hinweise:

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48c LG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, wer den im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz);

b) Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan festgelegt.

(3) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es außerdem verboten:

a) im gesamten Naturschutzgebiet

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
2. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
3. auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen, die im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan abgegrenzt wurden, eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
4. Forstwirtschaftswege ohne ein mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
5. Holzlagerplätze ohne ein mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abge-

stimmt Konzept anzulegen.

Unberührt bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten;

6. Holz während der Brut- und Setzzeiten in der Zeit vom 1. 3. bis zum 30. 8. eines jeden Jahres einzuschlagen und zu rücken.

Unberührt bleiben die Vorschriften des § 64 LG.

Ausnahme:

aa) der Holzeinschlag und das Rücken von Holz im Falle von forstlichen Kalamitäten bzw. auf feuchten bis nassen Standorten sowie aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde,

bb) Holzeinschlag in Nadelholzbestände nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;

7. Bäume mit Horsten oder mit Höhlen zu beseitigen;

b) innerhalb von FFH-Lebensräumen

1. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der je weiligen FFH-Lebensräume gehören, einzubringen.

Unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem in § 2 formulierten Schutzzweck vereinbar ist.

Hinweis:

Das Verbot schließt neben der künstlichen auch die natürliche Verjüngung mit ein;

2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeföhrten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;

3. Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleiben:

aa) die Anwendung von säugetierverträglichen Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen,

bb) die Bodenschutzkalkung außerhalb von bodensauren Eichenwäldern, sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.

§ 5**Landwirtschaftliche Regelungen****Verbote:**

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet auf landwirtschaftlichen Flächen außerdem verboten:

1. Grünlandflächen umzubrechen oder umzuwandeln.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des Schutzzwecks in der Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn dem Landrat des Kreises Steinfurt – Untere Landschaftsbehörde – angezeigt worden sind und die Untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat.

Begriffsbestimmungen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck widerspricht.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrundland nach dem Umbruch;

2. den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen);
3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbehandlungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden oder zu lagern.

Hinweise zur landwirtschaftlichen Nutzung:

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung kann nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem § 17 des Bundesbodenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. 3. 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 9. 2001 (BGBl. I S. 2331) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 9. 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 3. 2002 (BGBl. I S. 1193) ergeben, fortgeführt werden. Die Ausbringung von Düngemitteln sowie von Pflanzenbehandlungsmitteln ist unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen – Düngerordnung vom 26. 1. 1996 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. 7. 1997 (BGBl. I. S. 1835) – bzw. unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung über pflanzenschutzrechtliche Vorschriften – Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der Fassung der Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften vom 10. 11. 1992 (BGBl. I S. 1887) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz – erlaubt.

Alle über die in § 5 dieser Verordnung hinausgehenden Nutzungsbeschränkungen, die auf Grund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL notwendig werden können, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48c Abs. 2 LG i.V.m. § 33 Abs. 3 BNatSchG und andere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 dieser Verordnung zweckmäßig sind, bleiben somit freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

§ 6 Jagdliche Regelungen

Verbote:

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungen in Notzeiten auf Grünland, Brachflächen, in oder an Gewässern oder auf nährstoffarmen Flächen durchzuführen;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23. 1. 1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708) ist zu beachten;

2. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren.

Unberührt bleiben:

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. 10. 2002 (BGBl. I, Nr. 73, S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes,
- b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Be seitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln;

3. jagdbare Tiere auszusetzen;

4. die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstbauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde kann für das Aufstellen von Lebendfangfallen (Kasten- oder Drahtfallen) auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Standort und Anzahl der Fallen sind in Abhängigkeit von Schutzzweck und Schutzziel mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

§ 7**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unter Beachtung der bereits getroffenen Regelungen bleiben von den Verboten dieser Verordnung unberührt:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält;
3. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldflegeplans festgelegten Maßnahmen;
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der zuständigen Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Die Verbote in § 3 Abs. 2 und § 4 sind zu beachten;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis. Die Regelungen in § 3 Abs. 2 und § 5 sind zu beachten;
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz. Die Verbote in § 3 Abs. 2, in § 6 sind zu beachten.

§ 8**Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Steinfurt als Untere Landschaftsbehörde – im Benehmen mit der Unteren Forstbehörde – nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 des Landschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,00 € geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3983) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;

7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder

8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 11**Aufhebung bestehender Verordnungen**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die ordnungsbehördliche Verordnung vom 8. 5. 1992 zur Ausweisung des Gebietes „Wiesen am Schachsel“, Gemarkung Westerkappeln, Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet – geändert durch die 2. ordnungsbehördliche Verordnung vom 16. 12. 1999, verkündet im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 24. 12. 1999, Nr. 51, S. 299 – und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 9. 11. 1963, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30. 11. 1963, Nr. 48, soweit ihre Geltungsbereiche die in dieser Verordnung aufgeführten Flächen umfassen, außer Kraft. Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage II.

§ 12**Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

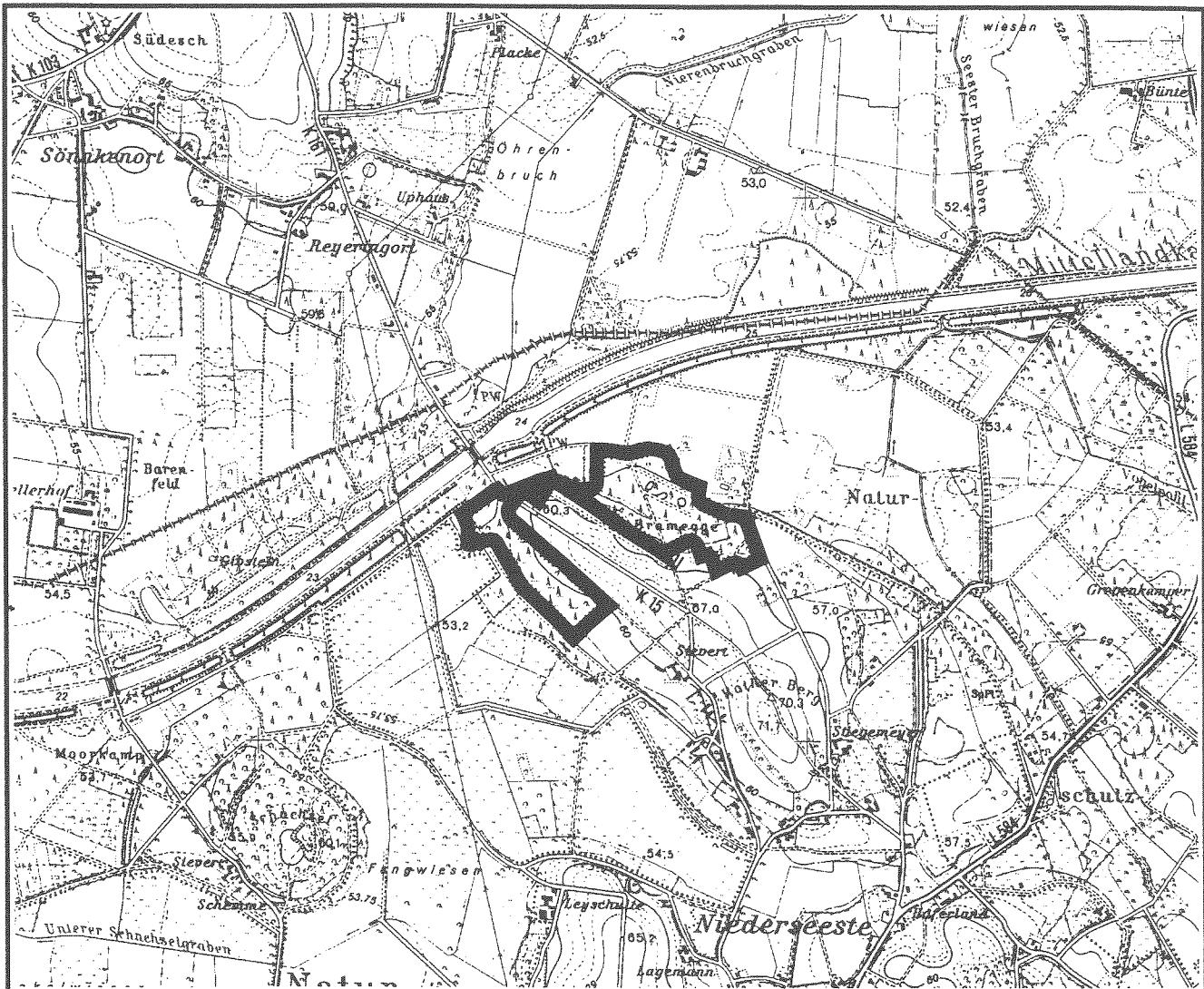
Münster, den 10. Dezember 2003

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Az. 51.2.1-21/ST
Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2003 S. 362-368

Naturschutzgebiet "Bramegge"

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Bramegge", Gemarkung Westerkappeln, Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet.



Maßstab 1 : 25 000

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, S 1528/2001

TK 25 Nr. 3613



Grenze NSG

Münster, 10.12.2003
Bezirksregierung Münster
-Höhere Landschaftsbehörde-
- 51.2.1 – 21/ST -

Dr. Jörg Twenhöven